



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163739> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

für ein Gebiet zwischen der Tuchtinsel im Westen, der Klosterstraße im Süden, der Oststraße im Osten und teilweise der Straße Am Wehrhahn sowie dem Parkhaus an der Bleichstraße im Norden vom 16. Dezember 2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2022 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Der Stadt Düsseldorf steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

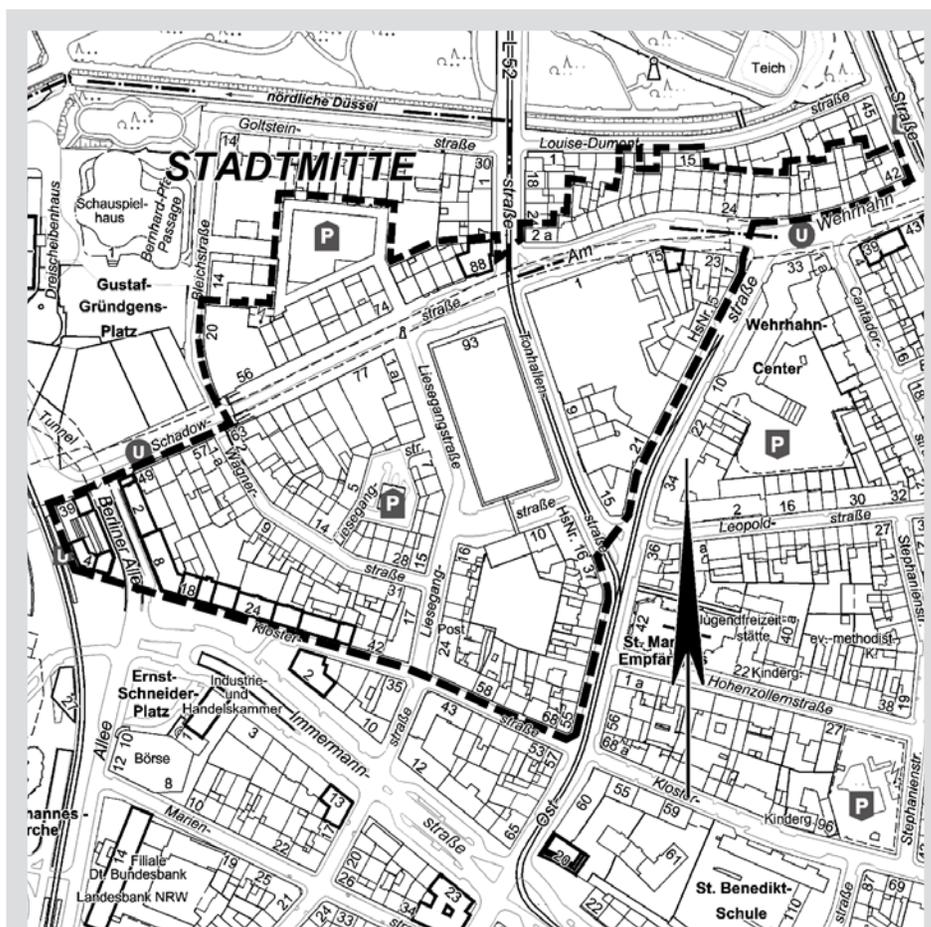
§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet zwischen der Tuchtinsel im Westen, der Klosterstraße im Süden, der Oststraße im Osten und teilweise der Straße Am Wehrhahn sowie dem Parkhaus an der Bleichstraße im Norden. Maßgebend ist der im Plan Nr. 01/028 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

Der Plan Nr. 01/028 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Stadtbezirk 1

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit dem Plan zur Satzung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die v. g. Satzung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
2. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuches oder solcher landesrechtlichen Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Düsseldorf, 16. Dezember 2022
61/12-VKR-01/028

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Dezember 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163736> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Änderungsordnung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Oktober 2016

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2022 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Oktober 2016 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 45 vom 12. November 2016), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28. November 2019 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte stellen Nettobeträge dar. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Die in der Anlage 2 aufgeführten Entgelte stellen Nettobeträge dar. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2022 beschlossene Änderungsordnung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Änderungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.10.2016 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 16.12.2022

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Dezember 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163737> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) und des § 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559/SGV NRW 77) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 (Ddf. Amtsblatt Nr. 18 vom 07.05.2005) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 25.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Belastungen aus Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sind nach § 2 AbwAG NRW auf die an der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Kanalbenutzerinnen und Kanalbenutzer abzuwälzen.
2. § 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bewirkt die Schädlichkeit des Abwassers, das aus der öffentlichen Abwasseranlage in Gewässer eingeleitet wird, nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) eine Erhöhung der an das Land hierfür zu entrichtenden Abwasserabgabe, so wälzt die Stadt gemäß § 2 AbwAG NRW die ihr daraus erwachsende Mehrbelastung im Rahmen der Gebührenerhebung auf die Gebührenpflichtigen ab.
3. § 2 Nr. 1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz beträgt 1,65 EUR je m³.
4. § 2 Nr. 2.1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz beträgt 1,04 EUR je m² und Jahr; bei kürzeren Zeiträumen als ein Jahr wird ein entsprechend der Dauer dieses Zeitraumes verringerter Gebührensatz zugrunde gelegt.
5. § 2 Nr. 2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für begrünte Dachflächen, die im Sinne der Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

in Bonn (FLL) hergestellt sind, wird der Gebührensatz auf 0,52 EUR je m² begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt; bei kürzeren Zeiträumen als ein Jahr wird ein entsprechend der Dauer dieses Zeitraumes verringerter Gebührensatz zugrunde gelegt.

6. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Grundwassereinleitung
Bei zeitlich begrenzter Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage:
Bemessungsgrundlage ist die innerhalb des Veranlagungszeitraumes eingeleitete Grundwassermenge (m³).
Der Gebührensatz beträgt 0,36 EUR je m³.
7. § 6 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Für Gebäude mit Wohnungseigentum oder Teileigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15.12.2022

Dr. Keller
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2022 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163740> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), am 15. Dezember 2022 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 06/020 – Beiderseits Vogelsanger Weg –

Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem nördlichen Zubringer, etwa südlich der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und westlich der Münsterstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06/020 – Beiderseits Vogelsanger Weg – wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

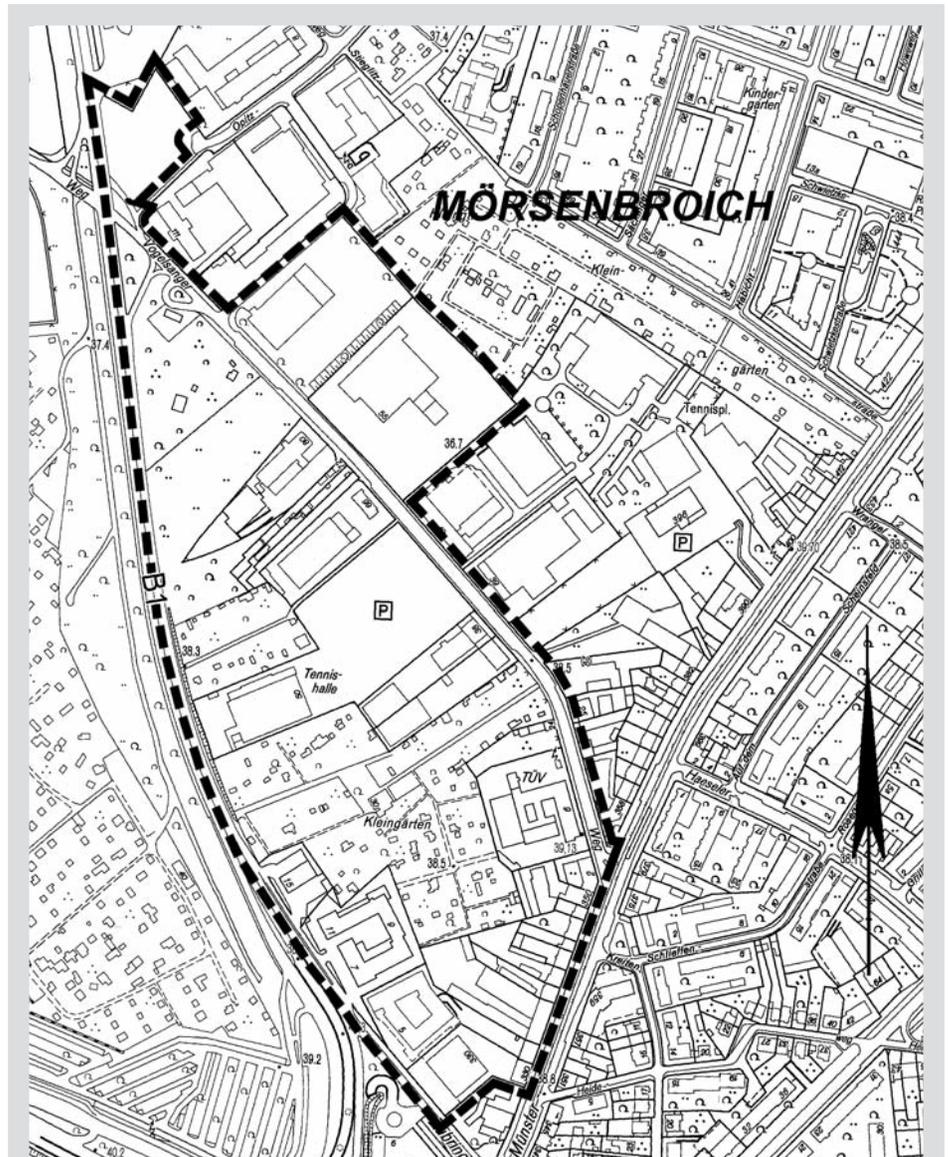
Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit



Stadtbezirk 6

Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung

(öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 16. Dezember 2022
61/12-B-06/020

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Verlust der Dienstaussweise

Die nachfolgend aufgeführten, von der Feuerwehr ausgestellten Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Name	Ausweisnummer	ausgestellt am
Dinglinger, Maximilian	0131/22	01.08.2022
Jürgens, Christian	0881/20	19.03.2020
Rankl, Torben	0585/20	19.03.2020
Schwieters, Martin	0694/20	18.03.2020
Simon, Philipp	1265/20	26.06.2020

gez. Westphal

Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetpräsenz gemäß § 9 der Hauptsatzung.

51/52 / 1 Entgeltordnung Garten-, Friedhofs- und Forstamt 2023

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.12.2022

<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c163529>

51/52 / 2 Gebührensatzung Friedhöfe 2023

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.12.2022

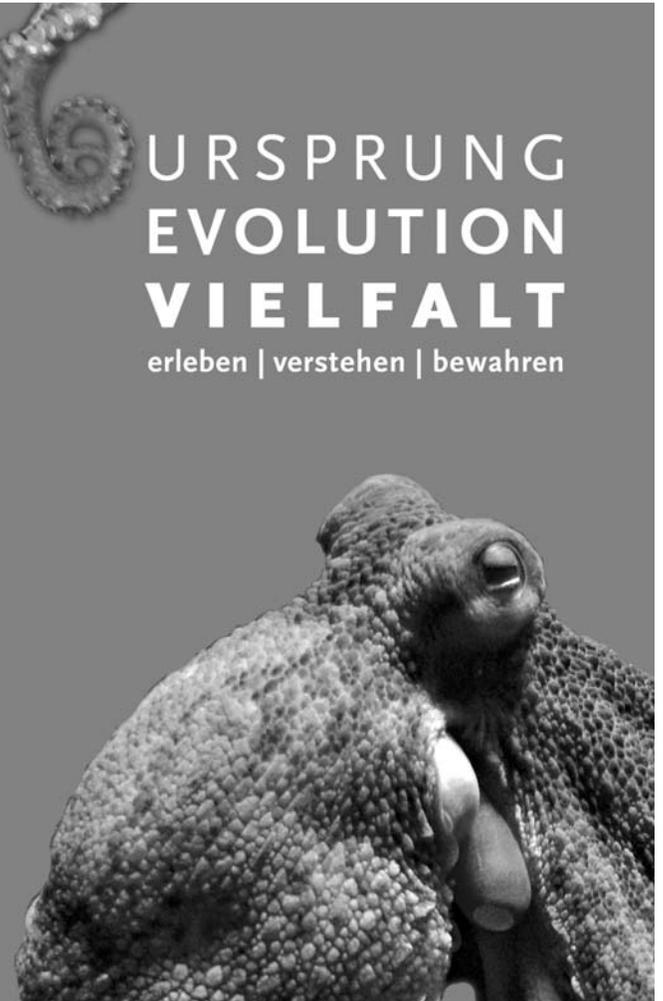
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c163528>

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 31. Dezember 2022 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c163741> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), am 15.12.2022 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 09/011

– Östlich Kölner Landstraße –

Gebiet zwischen der Kölner Landstraße und der Düssel, westlich des Scheidlingsmühlenweg

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 09/011 – Östlich Kölner Landstraße – wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

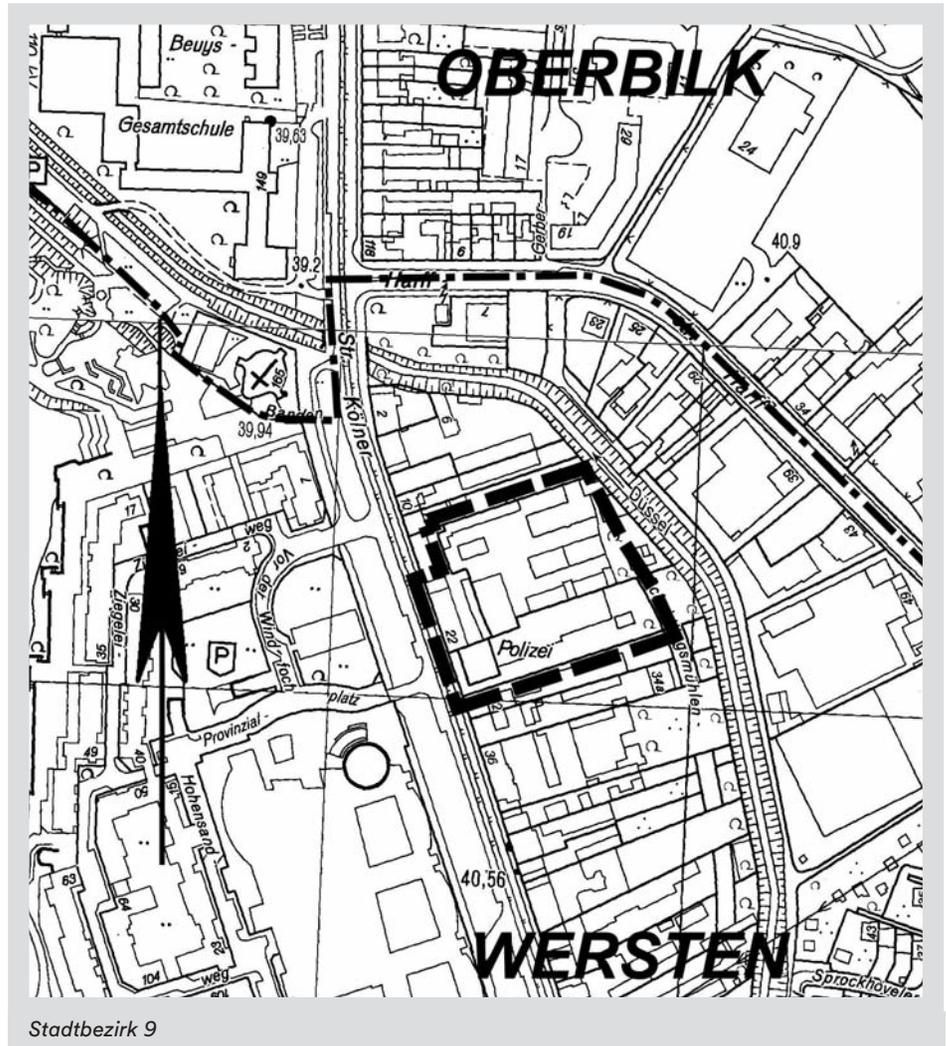
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.



Stadtbezirk 9

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 16.12.2022
61/12-B-09/011

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

- des Bescheides 5327 0005 1990 7394 SB 53 vom 17.11.2022 an Sasa Lukic, Celje, Mariborsky cesty 69, 3000 Celje, Slowenien
- des Bescheides 5327 0005 1987 6405 SB 55 vom 17.11.2022 an Kamil Andrzej Zurawski, Huta Jozefow 46, 23-225 Huta Jozefow, Polen
- des Bescheides 5327 0005 1997 4016 SB 19 vom 11.11.2022 an Ioannis Tersenidis, Argous 42, 104 41 Athen Peristeri, Griechenland
- des Bescheides 5327 0005 1987 8491 SB 55 vom 16.11.2022 an Ernst Karsten, Arhiepiskopou Kyriyllou II No. 25, 6050 Larnaga, Zypern
- des Bescheides 5327 0005 1978 7615 SB 57 vom 17.11.2022 an Valentina Maugeri, M Bounarroti 11/1, 20149 Miilano, Italien
- des Bescheides 5327 0005 1998 7169 SB 57 vom 09.12.2022 an Augusto Bernardo Jorge London, 2 Redwood Court, N97 2BA Lenton Nottingham, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 2008 5250 SB 53 vom 11.11.2022 an Ronald Fros, Tweekelerweg 186, 7553 LR Hengelo OV, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1995 0290 SB 55 vom 15.11.2022 an Zoltan Mauivics, Scontvary Utca 25, 1181 Budapest, Ungarn
- des Bescheides 5327 0005 2008 2803 SB 54 vom 02.1.2022 an Gerhardus F Nijen, Twilhaar, Kervel 1, 7443 GT Nijverdal, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1991 8809 SB 04 vom 04.11.2022 an Patryk Basile, Zawda 18, 86-320 Tasin, Polen
- des Bescheides 5327 0005 1971 9300 SB 55 vom 16.11.2022 an Muzaffer Gueler, Leuvensteenweg 356, 3070 Kortenberg, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1966 8829 SB 53 vom 21.09.2022 an Abdulsalam Ince, Krefelder Straße 131, 41063 Mönchengladbach
- des Bescheides 5327 0005 1955 3215 SB 59 vom 09.11.2022 an Britt de Vries, Beethovenlaan 13, 5583 XN Waalre, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1888 6814 SB 53 vom 26.08.2022 an Karsten Kinateder, Pottgießerstraße 12, 45144 Essen
- des Bescheides 5329 0005 0432 4233 SB 06 vom 09.11.2022 an Kalinka Trayanova, U1 301 va Nr. A 6, 1138 Sofia, Bulgarien
- des Bescheides 5328 0006 1147 4457 SB 55 vom 25.11.2022 an Maksim Lobzhanoze, Pelesos g. Vilnius, 02109 Vilnius, Litauen
- des Bescheides 5327 0005 1990 7165 SB 02 vom 22.11.2022 an Patryk Brzezinski, Sokola 1/37, 82-500 Kwidzyn, Polen
- des Bescheides 5327 0005 2013 8779 SB 02 vom 25.11.2022 an Luciano Muffato, Via Chianni 50, 31030 Casier (TV), Italien
- des Bescheides 5327 0005 1938 3727 SB 02 vom 10.11.2022 an F.C. van Heemskerck Veedem, Staaieweg 11, 5821 AM Vierlingsbeek, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1988 6648 SB 121 vom 11.11.2022 an Mohammed Faheem Suleman, Regent Drive 6, PR2 3JA Preston, Großbritannien
- des Bescheides 5327 0005 1985 2360 SB 121 vom 10.11.2022 an Damoon Siamak, Stockholmstraat 83, 7559 JR Hengelov OV, Niederlande
- des Bescheides 5329 0005 0389 6624 SB 119 vom 22.11.2022 an Arkadiusz Omelaniuk, Zwyciezcow 314 E1, 73-120 Chociwl, Polen
- des Bescheides 5327 0005 2000 7240 SB 119 vom 28.11.2022 an Mark Nekkers, Koningsweg 21, 7102 DN Winterswijk, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1936 5010 SB 57 vom 09.11.2022 an Maciej Chudy, Ul Boleslawa Prusa 24/4, 23-400 Bilograj, Polen
- des Bescheides 5327 0005 1860 1100 SB 57 vom 27.07.2022 an Silviu Onica, Bergisch-Gladbacher-Straße 649, 51067 Köln
- des Bescheides 5327 0005 2004 6998 SB 114 vom 10.11.2022 an Don G. Wana, Bocest 31-7, 5612 LX Eindhoven, Niederlande
- des Bescheides 5329 0005 0422 6029 SB 112 vom 21.09.2022 an Florin-Catalin Caplescu, Kölner Straße 43, 50226 Frechen
- des Bescheides 5327 0005 1755 4516 SB 119 vom 11.02.2022 an Alexandra Mateescu Catalina, c/o Mohammed Mhfouz, Kreuzweg 3a, 64711 Erbach
- des Bescheides 5329 0005 0432 7690 SB 71 vom 25.11.2022 an Armando Nikolic, Limburgstraße 15, 40235 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1973 9530 SB 120 vom 13.10.2022 an Dorinel-Cosmin Popan, Kölner Straße 234, 47805 Krefeld
- des Bescheides 5327 0005 1973 6573 SB 120 vom 13.10.2022 an Dorinel-Cosmin Popan, Kölner Straße 234, 47805 Krefeld
- des Bescheides 5327 0005 1977 8535 SB 120 vom 17.10.2022 an Dorinel-Cosmin Popan, Kölner Straße 234, 47805 Krefeld
- des Bescheides 5327 0005 1987 9218 SB 13 vom 29.11.2022 an Chrsitos Ziogas, Agias Sofias 43, 546 23 Thessaloniki, Griechenland
- des Bescheides 5329 0005 0432 4276 SB 08 vom 15.11.2022 an Anis Thanon, Kungsrögergatan 70, 724 69 Västerås, Schweden
- des Bescheides 5327 0005 2011 2095 SB 17 vom 16.11.2022 an Savannah Tockert, Rue du Bois 31, 8019 Strassen, Luxemburg
- des Bescheides 5329 0005 0429 3680 SB 12 vom 05.10.2022 an Emil Atanasov, Gertrudenstraße 89, 47169 Duisburg
- des Bescheides 5329 0005 0403 4197 SB 119 vom 14.11.2022 an Mitko Mitkov, Berliner Straße 60, 40880 Ratingen
- des Bescheides 5327 0005 1981 3950 SB 03 vom 15.11.2022 an Kevin Szmit, Traugutta 45, 48-303 Nysa, Polen
- des Bescheides 5329 0005 0431 0585 SB 80 vom 08.11.2022 an Karim Ahabbal, Thomas-Dehler-Straße 5, 40595 Düsseldorf
- des Bescheides 5327 0005 1958 9465 SB 03 vom 07.10.2022 an Nikolai Müller, Jülicher Straße 192, 52070 Aachen
- des Bescheides 5327 0005 1973 4236 SB 14 vom 14.11.2022 an Hassan Hussein, Librije-steeg 4, 3011 HN Rotterdam, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 2008 5144 SB 16 vom 14.11.2022 an Osvaldino Jorge Gomes Dos Santos, Bat A, Avenue Charles Du Gaulle 41, 91600 Savigny Sur Orge, Frankreich
- des Bescheides 5327 0005 1949 8508 SB 119 vom 24.10.2022 an Tuna Özdemir, Hegakker 116, 6652 BD Druten, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1951 8215 SB 120 vom 26.09.2022 an Vasile Sabou, Platanenlaan 106, 2940 Staboeck, Belgien
- des Bescheides 5327 0005 1978 7720 SB 119 vom 14.11.2022 an Marcin Osiecki, Miodowa 37/12, 09-400 Plock, Polen
- des Bescheides 5329 0005 0425 4162 SB 13 vom 14.11.2022 an Rochy van Os, Driesedam 24, 5262 PP Vught, Niederlande
- des Bescheides 5327 0005 1989 4306 SB 13 vom 14.11.2022 an Marcel Theodorus Franciscus Hurkmans, De Amert 420, 5462 GH Veghel, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt**– Unterhaltsvorschussstelle –**

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 14.12.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-023117-5860 an Herrn Saher Sayed Ibrahim Youssef, letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

des Bescheides vom 14.12.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UH-017242-2520 an Herrn Shaban Harifaj, letzte bekannte Anschrift: Euskirchener Str. 130, 52351 Düren.

des Bescheides vom 14.12.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UH-015245-2520 an Herrn Joel Abrantes, letzte bekannte Anschrift: 11 Rue des Ecouffes, 75004 Paris/ Frankreich.

des Bescheides vom 13.12.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038845-5840 an Herrn Michael Wilhelm Frost, letzte bekannte Anschrift: Feldstraße 14, 40479 Düsseldorf.

des Bescheides vom 07.12.2022 zum Aktenzeichen 51/67-035163-5560 an Frau Jeraldine Tanja Weber, letzte bekannte Anschrift: Ickerswarde Straße 41 in 40589 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule